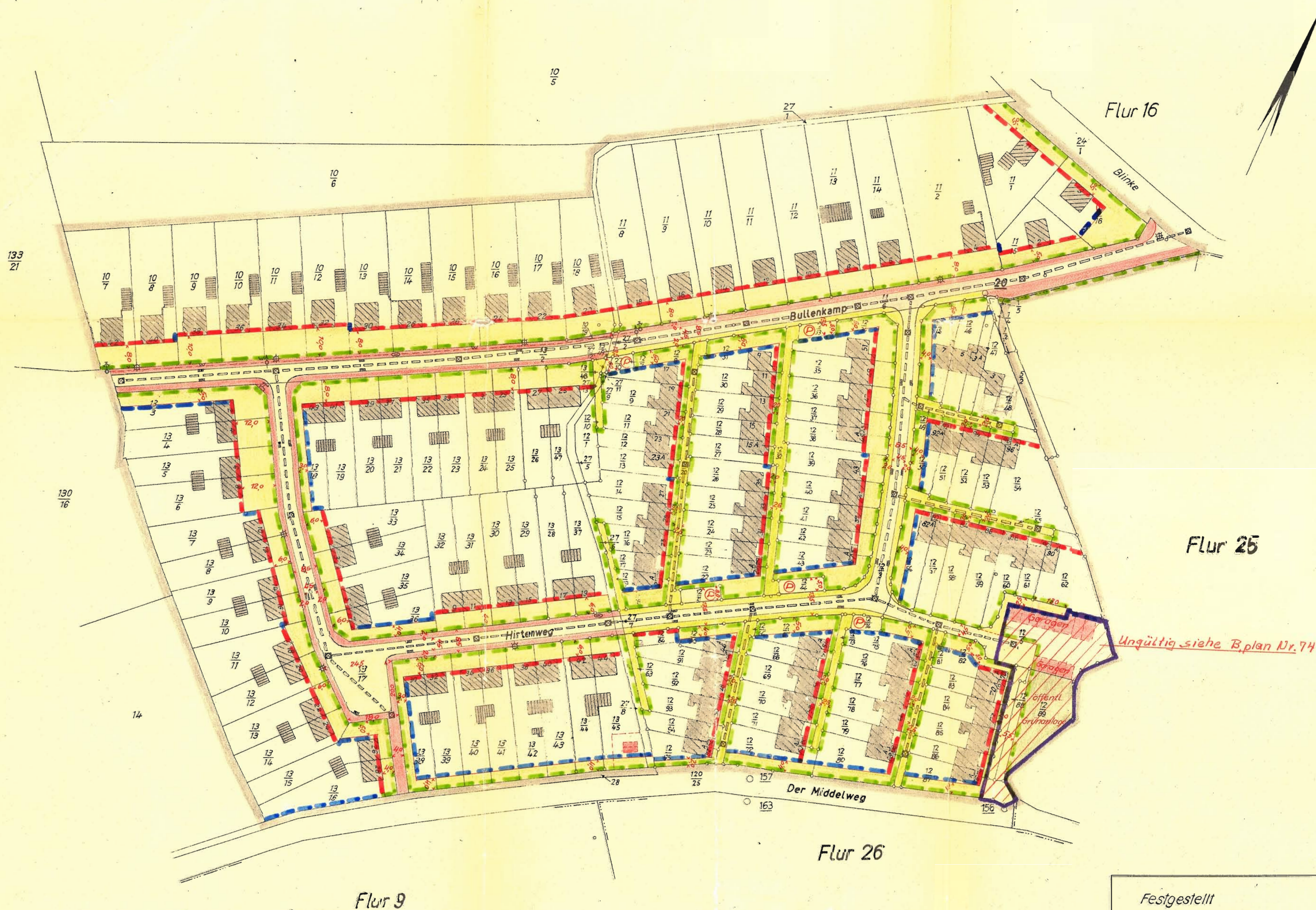


Gemarkung Leer
Flur 11
Maßstab 1:1000

Durchführungsplan Nr. 14^A für ein Gebiet zwischen Bullenkamp und Mittelweg Baulinien- und Versorgungsleitungen

5

Anlage 3
der Satzung



Zeichenerklärung	Vorhandenes Gebäude mit Geschöfshöhen Geplante Gebäude Eigentums- bzw. Grundstücksgrenze Flurstücksgrenze
Aufgestellt: Leer, den 18. April 1961 STADTBAUAMT <i>J. J. J.</i> STADTBAURAT Nr.	Ortspolizeilich und verkehrs- polizeilich zugestimmt. Leer, den 25. April 1961 STADT LEER DER STADTDIREKTOR <i>H. L.</i>
Straßenfluchtlinie, neu Baulinie, neu u. zwingend Baulinie (Baugrenze), neu Grenze des Durchführungs- plangebietes Straßenfluchtlinie u. Baugrenze	Mischleitung, vorhanden Gasleitung Wasserleitung Kanaleinsteigschacht Wasserschieber Hydrant, unterirdisch Hydrant, oberirdisch
Fahrbahn, vorhanden Fahrbahn, geplant Fußweg, vorhanden Fußweg, geplant Vorgarten	Straßensinkkasten Postschaltkasten Elektrischer Lichtmast
Beschlossen gemäß § 10 des Nieders. Aufbau- gesetzes in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 12. 1957 Leer, den 16. Mai 1961 Der Rat der Stadt Leer Der Bürgermeister Der Stadtdirektor <i>H. L.</i> <i>H. L.</i>	Hat ausgelegen gem. § 11 des Nieders. Aufbau- gesetzes in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 12. 1957 in der Zeit vom Montag, dem 12. Juni 1961 bis einschl. Dienstag, den 11. Juli 1961 Leer, den 12. Juli 1961 Der Stadtdirektor <i>H. L.</i>

Die Richtigkeit der Planungsunterlage
in vermessungstechnischer Hinsicht gem.
Ziff. 9 des Erlasses des Niedersächsischen
Sozialministers vom 13.8.54 - G.Z. 30.30.27
(III-2128/54) wird hiermit bescheinigt:

Leer, den 18. MAI 1961



Katasteramt

Ob. Reg. Verm. Rat

Festgestellt
gemäß § 11 Abs. 2 des Nieders. Aufbaugesetzes in der
Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 12. 1957

Leer, den 29. Nov. 1961

DER BÜRGERMEISTER

DER STADTDIREKTOR

Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in
Verbindung mit § 2 der nds. Verordnung über Bauleit-
pläne vom 28.6.1961 (Nds. Verordn. S. 156) als Bebauungs-
plan i.S. der §§ 9 und 30 BBauG.

Aurich, den 14. Nov. 1961
Der Regierungspräsident

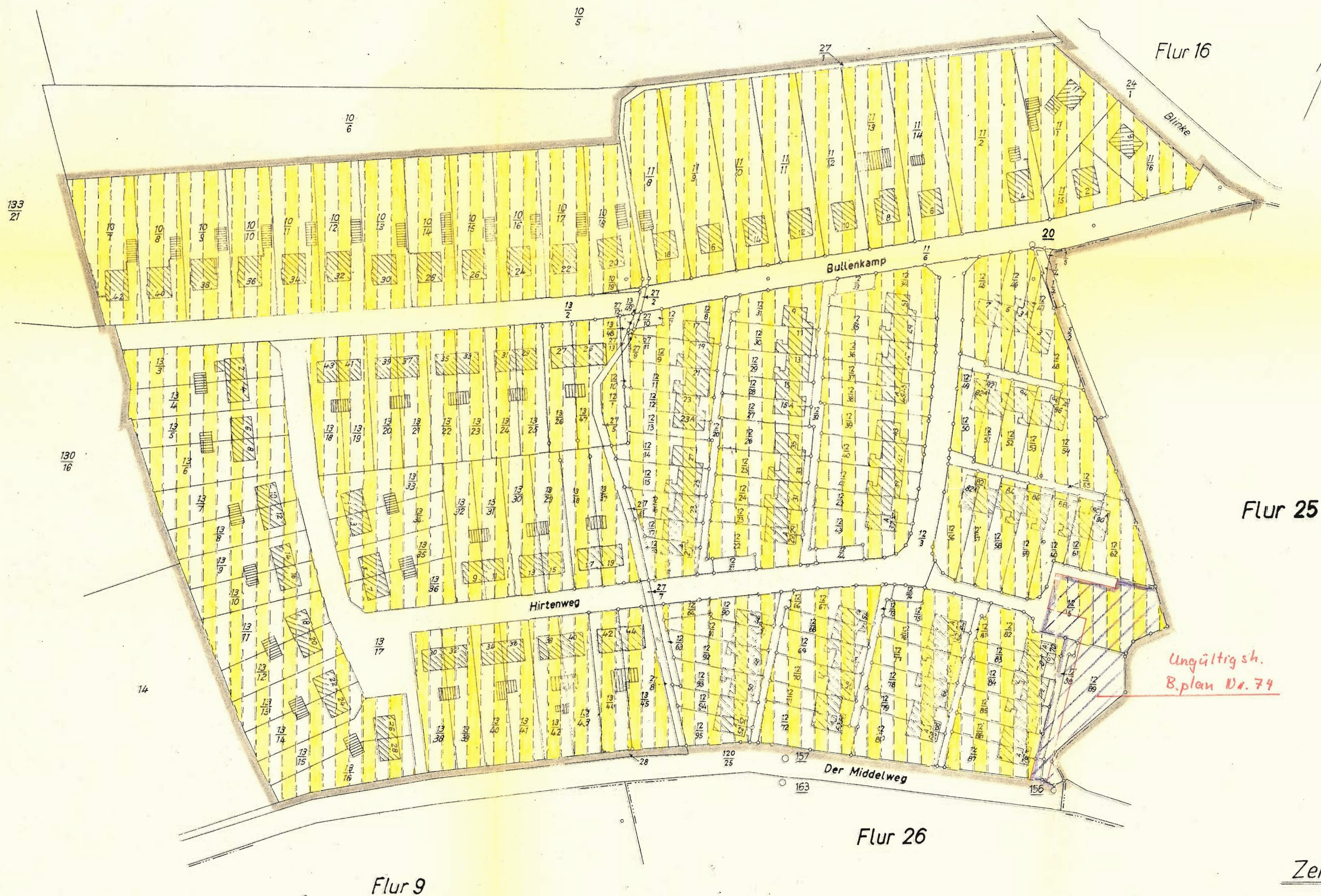
In Auftrage:
Regierungsbaurat



Gemarkung Leer
Flur 11
Maßstab 1:1000

Durchführungsplan Nr.14^A für ein Gebiet zwischen Bullenkamp und Mittelweg Nutzungsart

6
Anlage 4
der Satzung



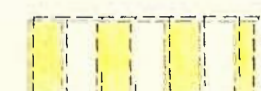
Die Richtigkeit der Planungsunterlage
in vermessungstechnischer Hinsicht gem.
Ziff. 9 des Erlasses des Niedersächsischen
Sozialministers vom 13.8.54 - G.Z.30.30.27
(III-2128/54) wird hiermit bescheinigt:

Leer, den 18. MAI 1961 196

Katasteramt

Ob.Reg.Verm.Ret

Zeichenerklärung

 Wohngebiet, eingeschossig, offen

Aufgestellt

Leer, den 18. April 1961

Stadtbauamt


Stadtbaurat

Abstand von 6,00 m von der Strassen-
e hat und verläuft in diesem Abstand
ur Strassenfluchtlinie bis zur Grenze
en Flurstücken 13/6 und 13/7. In die-
ser Grenze springt die Baulinie zurück auf einen
Abstand von 12,00 m von der Strassenfluchtlinie
und verläuft in diesem Abstand parallel zur
Strassenfluchtlinie bis zum Anschluss an die
südliche Baulinie des Bullenkamps.
Bei den Verbindungswegen bzw. den Fusswegen,
Flurstück 12/20, 12/32, 12/66, 12/73, 12/81,
verlaufen die westlichen Baulinien als zwin-
gende Baulinie jeweils in einem Abstand von
2,00 m parallel zur Strassenfluchtlinie und
schliessen an die Baulinie der angrenzenden
Strassen an.
Bei den Fusswegen, Flurstück 12/49 und 12/55,
schliessen die südlichen Baulinien als zwin-
gende Baulinie an die ostwärtige Baulinie
des Hirtenweges an. Sie verlaufen in einem
Abstand von 2,00 m parallel zur Strassenflucht-
linie.

Bauliche Nutzung

Durchführungs-
plan Nr. 14A

- 1) Das Gebiet nördlich der Strassen "Bullenkamp" ist mit Einfamilienhäusern bebaut. Es ist reines Wohngebiet, Bauklasse I^a, in offener Bauweise.
- 2) Das Gebiet südlich der Strassen "Bullenkamp" sowie ~~östwärts~~ des Grabens, Flurstück 27/5, 27/6, 27/7 und 27/8, ist mit Einfamiliendoppelhäusern bebaut. Es ist reines Wohngebiet, Bauklasse I^a, in offener Bauweise.
- 3) Das Gebiet südlich der Strassen "Bullenkamp" und ~~westlich~~ des Grabens, Flurstück 27/5 bis 27/8, ist mit Reihenhäusern in Flachbauweise bebaut. Es ist reines Wohngebiet, Bauklasse I, in halboffener Bauweise.
- 4) Im Südosten des Durchführungsplanes (ein Teil des Flurstückes 12/5) ist ein Garagenhof vorgesehen.

Garagen und Ein- stellplätze

Gemäss § 2 der Reichsgaragenordnung vom 17.2.1939 in der Fassung des Erlasses vom 13.9.1944 und den dafür ausgegebenen Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums für Aufbau, des Niedersächsischen Ministeriums des Innern, des Niedersächsischen Ministeriums der Finanzen und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 18.6.1957 (Nds. MBl. S. 467) sind für jedes